

Turngemeinde Germania Ötigheim 1907 e.V.

- TGÖ -

Geschäftsordnung des Präsidiums

A. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für das Präsidium nach § 15, Abs.1 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung des Präsidiums.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung kann durch das Präsidium jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
2. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Präsidiumsmitglieder erforderlich.
3. Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald sie allen Präsidiumsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2 Grundsatz

Alle Präsidiumsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Das Präsidium hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 1 bleibt hiervon unberührt:

Das Präsidiumsmitglied Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für:

- Vertretung des Vereins gegenüber Verwaltungen und Organisationen, Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ötigheim und den örtlichen Vereinen, Erledigung allgemeiner Schriftverkehr, Einladung zu Versammlungen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederverwaltung, Personal [Allgemein], Vereinsheim.

Das Präsidiumsmitglied Finanzen ist zuständig für:

- Finanz-, Kassen- und Mittelverwaltung, Beitragserhebung, Bankkontakte, Erstellung Haushaltsplan und Kassenbericht, Personal [Lohnabrechnungen, Beitragseinzüge], Rechenschaftslegung gegenüber Finanzamt (Steuererklärung) in Zusammenarbeit mit Steuerberater.

Das Präsidiumsmitglied Sport ist zuständig für:

- Koordination der Sportangebote des Vereins im ständigen Kontakt mit den Abteilungs- und Übungsleitern, Planung von Vereinsveranstaltungen.

Das Präsidiumsmitglied Strategie, Projekte und Kooperationen ist zuständig für:

- Strategische Ausrichtung des Vereins, Kooperationsmodelle (z.B. Kindergarten, Schule, Seniorenheim), Baumaßnahmen und sonstige Projekte

Jedes Präsidiumsmitglied kann zur Erfüllung spezieller Aufgaben zeitlich befristet weitere Vereinsmitglieder einbinden.

§ 4 Gesamtverantwortung

Das Präsidium bleibt trotz der in § 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich, d.h., jede in eigener Verantwortung getroffene Entscheidung ist den anderen Präsidiumsmitgliedern in geeigneter Form (i.d.R per E-Mail-Verteiler) mitzuteilen [Transparenz der Präsidiumsarbeit].

D. Vertretung der Präsidiumsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 5 Vertretung nach § 26 BGB

Gemäß § 15 der Satzung setzt sich der Vorstand nach § 26 BGB aus bis zu vier Präsidiumsmitgliedern zusammen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Präsidiumsmitglieder vertreten. Somit ist jedes Präsidiumsmitglied zusammen mit einem anderen Präsidiumsmitglied vertretungsberechtigt. Einer besonderen Vertretungsregelung bedarf es daher nicht.

E. Präsidiumssitzungen

§ 6 Einberufung

1. Präsidiumssitzungen finden regelmäßig einmal monatlich statt, wobei anlässlich jeder Sitzung die terminliche Festlegung des Folgetermins durch die anwesenden Präsidiumsmitglieder erfolgt. In dringenden Ausnahmefällen können auf Antrag eines oder mehrerer Präsidiumsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Der Antrag soll begründet sein und die im Rahmen der außerplanmäßigen Sitzung zu besprechenden Beschluss- und Beratungsgegenstände im Einzelnen benennen.
2. Die Präsidiumsmitglieder verpflichten sich zur Teilnahme an den Sitzungen. Ist eine Teilnahme nicht möglich, soll dies den anderen Präsidiumsmitgliedern im Vorfeld in geeigneter Form mitgeteilt werden.

§ 7 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom Präsidiumsmitglied für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit den anderen Präsidiumsmitgliedern aufgestellt.
2. Die Tagesordnung soll alle Anträge und Besprechungspunkte der Präsidiumsmitglieder enthalten, die im Vorfeld der Sitzung beim Präsidiumsmitglied zu 1. eingegangen sind.
3. Die Tagesordnung soll den Präsidiumsmitgliedern zeitnah vor dem Sitzungstermin schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Präsidiums werden bis zur Wahl eines Präsidenten von einem Präsidiumsmitglied geleitet.

§ 9 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.
2. Das Präsidium kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

§ 10 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Präsidiumsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen.

§ 11 Beschlussfassung

1. Das Präsidium ist gemäß § 15 Abs. 6 der Satzung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
2. Alle Präsidiumsmitglieder haben Sitz und Stimme.
3. Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.

§ 12 Protokoll

1. Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
2. Jedem Präsidiumsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln. Dieses ist vertraulich zu behandeln und darf nicht an Dritte weitergeben werden.
3. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Präsidiumsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Präsidiumssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

F. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen

§ 13 Vereinsausschuss

Nach § 16 Abs. 3 der Satzung beruft und leitet das Präsidium mindestens einmal im Quartal eine Sitzung des Vereinsausschusses. Der Sitzungstermin erfolgt durch das Präsidium bei Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellung gebunden. Das Präsidium entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.

G. Führung einer Geschäftsstelle

§14 Geschäftsstelle

Das Präsidium ist gem. §5 Abs. 4b ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins hauptamtlich Beschäftigte zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle anzustellen.

Der Geschäftsstelle obliegen u. A. folgende Aufgaben:

1. Durchführung der laufenden Verwaltungsaufgaben (z.B. Mitgliederverwaltung, Bestandsmeldungen an Verbände).
2. Erledigung der Aufgaben, die der Geschäftsstelle vom Präsidium übertragen werden.
3. Weiterleitung von Anliegen der Mitglieder an das Präsidium, wenn von der Geschäftsstelle nicht abgeholfen werden kann.
4. Beratung der Mitglieder und von Interessenten

G. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2016 in Kraft.



Klaas Wegmann



Daniel Ertel



Werner Dreger

N.N.